

**Betreff:**

Flohmarkt am "real"-Markt Mainzer Straße am Fronleichnamstag

**Antragstext:**

Antrag der CDU-Fraktion:

Am Donnerstag, 30. Mai, fand am "real"-Markt an der Mainzer Straße bereits am Vormittag ein Flohmarkt statt, obwohl es in der Verordnungsermächtigung des § 8 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes hinsichtlich der Ausnahmen zu dem Verkaufsverbot an Sonn- und Feiertagen ausdrücklich heißt: "Eine Offenhaltung [an] ... Fronleichnam soll nicht zugelassen werden. Die Lage der zugelassenen Öffnungszeiten wird unter Berücksichtigung der Zeit des Hauptgottesdienstes festgesetzt." Der Hauptgottesdienst fand in Wiesbaden um 10.30 Uhr statt.

Der Magistrat wird daher gebeten, darüber Auskunft zu geben,

1. auf welcher rechtlichen Grundlage die Genehmigung des Flohmarktes am 30. Mai 2013 erteilt wurde,
2. warum der Ermessensspielraum über das im Hessischen Ladenöffnungsgesetz vorgesehene Maß hinaus ausgedehnt wurde,
3. ob er bei ähnlichen Veranstaltungen in Zukunft wieder in der gleichen Art und Weise zu entscheiden gedenkt,
4. was er künftig tun wird, um die religiösen Gefühle von Christen in unserer Stadt gerade auch an christlichen Feiertagen besser zu schützen.

**Begründung:**

Um der Auszehrung geistig-kultureller Grundlagen und Traditionen in unserer Gesellschaft entgegenzuwirken, sollten auch die rechtlichen Möglichkeiten eingesetzt werden.

Wiesbaden, 11.06.2013